

**Stadt Schmalleberg**  
**Koordination Flüchtlingsangelegenheiten**

**FAQ**

**SPENDEN**

**→ Sind Möbelspenden direkt an Flüchtlingsunterkünfte möglich?**

Nein, von Möbelspenden direkt an Flüchtlingsunterkünfte ist Abstand zu nehmen. Zahlreiche Brandschutzbestimmungen (z.B. Feuerwiderstandsklassen, Freihaltung von Fluchtwegen etc.) sind zwingend einzuhalten. Möbelspenden können nach vorheriger telefonischer Absprache bei den Trägern von Beschäftigungsprojekten vor Ort abgegeben werden (Fundhaus Gleidorf, Telefon 02972/9789778, GAB Schmalleberg, Tel. 02972/1667).

**→ Sind Kleiderspenden direkt an Flüchtlingsunterkünfte möglich?**

Nein, von Kleiderspenden direkt an Flüchtlingsunterkünfte ist Abstand zu nehmen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte steht nur begrenzter Stauraum zur Verfügung. Kleiderspenden für bedürftige Personen können bei den gemeinnützigen Einrichtungen vor Ort abgegeben werden (z.B. CARITAS).

Kleiderspenden an die CARITAS, die gezielt Flüchtlingen zugute kommen sollen, sind vorher telefonisch mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den einzelnen Orten abzusprechen. Saisonbedingt werden immer nur ganz bestimmte Kleidungsstücke benötigt. Gezielte Kleidungs Spenden sind in der aktuellen Flüchtlingssituation deutlich hilfreicher als wahllos zusammengestellte Kleidersäcke.

Secondhand-Kleidung im Allgemeinen wird nach vorheriger telefonischer Absprache von den Trägern der Beschäftigungsprojekte angenommen (Fundhaus Gleidorf, An der Gleier 36a, Tel. 02972/9789778 oder GAB Schmalleberg, Hünegräben 7, Telefon 02972/1667).

**→ Wie kann eine gezielte private Geldspende für erforderliche Anschaffungen oder Unterstützungsmaßnahmen geleistet werden?**

Für gezielte Geldspenden wurde seitens der Stadt Schmalleberg ein zentrales Spendenkonto „Flüchtlingshilfe Schmalleberg“ eingerichtet:

IBAN DE09 4605 2855 0000 100750  
BIC WELADED1SMB

Überweisungsvordrucke liegen an der Infostelle des Rathauses in Schmalleberg aus. Die Durchschrift der Überweisung gilt gleichzeitig als Spendenquittung. Es ist daher darauf zu achten, dass der Name und die vollständige Adresse aus dem Überweisungsvordruck hervorgehen. Die Ausstellung gesonderter Spendenquittungen ist nicht vorgesehen. Über die Verwendung der Spenden im Einzelnen entscheidet ein internes Gremium.

Darüber hinaus sind Geldspenden natürlich auch weiterhin an die bekannten Träger vor Ort möglich (CARITAS, DIAKONIE, Kirchen, gemeinnützige Verbände, Vereine etc.).

## ARBEIT/AUSBILDUNG

### → Haben asylbegehrende Personen die Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen?

Die Aufnahme von Arbeit ist im Rahmen eines vorgegebenen Antragsverfahrens möglich:

Aufenthalt  
in Schmallebenberg:

bis 3 Monate	Arbeitsverbot
ab 3 Monate bis 15 Monate	Arbeitsaufnahme möglich mit Vorrangprüfung
ab 16 Monate	Arbeitsaufnahme ohne Vorrangprüfung möglich aber Genehmigung Agentur für Arbeit dennoch erforderlich
nach 48 Monaten	Arbeitsaufnahme generell möglich
Praktika	möglich mit Genehmigung der Ausländerbehörde
Hospitationen	ohne Genehmigung möglich (Asylbegehrende sind lediglich zu Informationszwecken zu Gast in einem Unternehmen. Sie bringen sich nicht produktiv in das Unternehmen ein, sondern verschaffen sich einen Überblick über die Arbeitsabläufe).
Unverbindliche Probearbeit	nicht gestattet
Ausbildung	Schulische Berufsausbildungen sind für Asylsuchende und Geduldete möglich

Betriebliche Ausbildungen (duale Ausbildungen) können ab dem 4. Monat ab Erteilung der Duldung beginnen. Auch hier gilt, dass der Betrieb eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen muss. Die Duldung wird von der Ausländerbehörde in der Regel für 1 Jahr erteilt, dauert die Ausbildung fort, kann eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr erfolgen. Auszubildende müssen die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen und dürfen nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Nach Abschluss der Ausbildung können Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern sie eine ausreichend bezahlte und dem Abschluss entsprechende Stelle finden.

### → An wen können sich Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen wenden, wenn die Einstellung einer asylbegehrenden Person angedacht ist?

Erste Informationen erhalten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen beim Jobcenter der Kommune oder der Agentur für Arbeit. Vor Arbeitsaufnahme ist durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ein Antrag auf Arbeitserlaubnis an die Ausländerbehörde des Hochsauerlandkreises zu stellen. Der Antrag bezieht sich auf eine bestimmte asylbegehrende Person sowie an einen bestimmten Arbeitsplatz. Allgemeine Anträge für das gesamte Unternehmen können nicht gestellt werden. Möglich sind Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungen aber auch geringfügige Beschäftigungen.

## → Ist für Asylbegehrende der Mindestlohn zu zahlen?

Ja, nach geltender Gesetzeslage greifen die Regularien des Mindestlohnes.

## → Dürfen Flüchtlinge gemeinnützige Arbeit leisten?

Gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sollen in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

## GESUNDHEIT

### → Wie ist die ärztliche Grundversorgung für Flüchtlinge geregelt?

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten einen **eingeschränkten Anspruch** auf medizinische Versorgung. Der Behandlungsanspruch wurde vom Gesetzgeber in § 4 AsylbLG auf folgende Sachverhalte begrenzt:

- ärztliche Behandlung bei **akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe sowie von Arznei-, Verbandsmitteln für **Schwangere und Wöchnerinnen**
- Verabreichung **amtlich empfohlener Schutzimpfungen**

Des Weiteren können gemäß § 6 AsylbLG auch sonstige, über die genannten Sachverhalte hinausgehende ärztliche Leistungen im Einzelfall gewährt werden, wenn diese zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hierfür ist allerdings die vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde einzuholen.

### → Welche Unterlagen werden für einen Praxisbesuch benötigt?

Grundlage für die Behandlung ist stets ein vom Sozialamt ausgestellter, gültiger Behandlungsschein. Dieser muss folgende Daten enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- fünfstellige Kassenummer der Sozialhilfeverwaltung

**→ Sind Flüchtlinge berechtigt, im Notfall einen Krankenwagen anzufordern oder benötigen sie erst eine Genehmigung der Behörde?**

Eine Notfallbehandlung muss grundsätzlich gewährleistet sein. Somit sind Flüchtlinge berechtigt, im Notfall einen Krankenwagen zu rufen.

**→ Wer übernimmt die Kosten für verordnete Medikamente?**

Analog der üblichen Vorgehensweise im Krankheitsfall erhalten Asylbegehrende unter Leistung der üblichen Zuzahlung (Eigenanteil) die von ärztlicher Seite verordneten Medikamente.

**→ Sind Asylbegehrende von der Eigenzuzahlung bei stationären Aufenthalten befreit?**

Nein, auch Asylbegehrende zahlen im Falle einer stationären Behandlung den anfallenden Eigenanteil.

**→ An wen können sich von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen wenden?**

Von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen können das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes in Anspruch nehmen. Das Hilfetelefon kann bei Bedarf einen externen Dolmetscherdienst einschalten. Frauen, die nicht ausreichend deutsch sprechen, können sich jederzeit direkt mit ihren Anliegen an das Hilfetelefon wenden, auch wenn sie bereits Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen vor Ort haben.

**Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 08000 116 016**  
**Vertraulich – kostenfrei – mehrsprachig – rund um die Uhr**  
**[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)**

**→ Wo bekommen schwangere Flüchtlingsfrauen zusätzliche Unterstützung und Beratung?**

Schwangere Flüchtlingsfrauen können sich an die Schwangerschaftsberatungsstellen (z.B. CARITAS, donum vitae, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk etc.) wenden.

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind“ stellt Mittel z.B. für die Erstausrüstung des Kindes sowie die Betreuung des Kleinkindes etc. Die Zuschüsse werden nicht als Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet. Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach den persönlichen Umständen aber auch nach der Gesamtzahl der Antragstellerinnen in Notlagen. Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Die Antragstellung erfolgt über die Schwangerschaftsberatungsstellen.

## **→ Haben Flüchtlingsfrauen und deren Kinder ein Anrecht auf die Aufnahme in ein Frauenhaus?**

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit unterschiedlichen Maßnahmen die Hilfen für Flüchtlinge verbessern. Ein Schwerpunkt des Förderprogramms sieht Leistungen für den Aufenthalt in den landesgeförderten Frauenhäusern vor. Die Frauenhäuser erhalten Zuschüsse für die Unterkunft und Betreuung der aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder, soweit für die Übernahme dieser Kosten kein Kostenträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung steht. Die landesgeförderten Frauenhäuser sind über ihre Trägervertretungen über die Förderprogramme informiert. Im Hochsauerlandkreis befindet sich ein Frauenhaus in Arnsberg. Den Verein „Frauen helfen Frauen“ erreichen Sie unter der Telefonnummer 02931/6791.

## **→ Wo finden Flüchtlingsfrauen Hilfe, wenn Sie zur Prostitution gezwungen werden?**

Frauen, die sich prostituieren, finden Hilfe bei der Prostituierten- und Ausstiegsberatung für Mädchen und Frauen „TAMAR“, Feldmühlenweg 17, 59494 Soest, Telefon 02921/371244, info@tamar-hilfe.de

## **SCHULE**

### **→ Besteht eine Schulpflicht für Flüchtlingskinder?**

Ja, Schulpflicht besteht auch für Flüchtlingskinder. Direkt bei Zuweisung werden Sie zur Erstuntersuchung beim Gesundheitsamt angemeldet. Sie werden dann der entsprechenden Schule zugewiesen. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen.

### **→ Haben Flüchtlingskinder Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket?**

Ja, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Hilfestellung bieten die Schulsozialarbeiter/innen. Das Antragsformular ist erhältlich beim Sozialamt der Stadt Schmallenberg.

### **→ Erhalten schulpflichtige Flüchtlingskinder Zuschüsse für die Anschaffung von Lernmaterial?**

Ein Zuschuss für Lernmaterial erfolgt aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes (Pauschale pro Schuljahr und schulpflichtigem Kind). Das Antragsformular ist erhältlich bei Sozialamt der Stadt Schmallenberg.

## SPRACHE

### **→ Wie kann ich mich als Privatperson mit entsprechenden Sprachkenntnissen hilfreich in die Flüchtlingssituation einbringen?**

Privatpersonen, vorwiegend mit guten Sprachkenntnissen in englisch und arabisch (aber auch weiteren Sprachen wie albanisch, serbisch etc), können sich bei der Stadt Schmallenberg, Koordinierungsstelle Flüchtlingsangelegenheiten, Frau Oberstadt, Telefon 02972/980107, melden und registrieren lassen. Auch die Volkshochschule ist eine wichtige Anlaufstelle, wenn man sich in den Sprachunterricht aktiv einbringen möchte (VHS Schmallenberg, Herr Hesse, Telefon 02972/9849370)

Um zu erreichen, dass einer möglichst großen Gruppe von Flüchtlingen die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglicht werden kann, werden Ehrenamtliche gebeten, jede Form von Sprachunterricht an die Koordinierungsstelle Flüchtlingsangelegenheiten bei der Stadt Schmallenberg zu melden.

## EHRENAMT

### **→ Wie ist die ehrenamtliche Tätigkeit versichert?**

Organisierte Ehrenamtliche sind über den jeweiligen Träger versichert (z.B. CARITAS, DIAKONIE, DRK etc.).

Werden private ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Auftrag und nach Weisung der Kommune wie deren Beschäftigte tätig, besteht für sie Versicherungsschutz durch die Haftpflichtversicherung von „GVV-Kommunal“. Dazu ist weder eine namentliche Nennung der Flüchtlingshelfer noch eine gesonderte Beitragszahlung erforderlich.

Eine Tätigkeit im Auftrag der Kommune liegt vor, wenn sie die organisatorische Regie der freiwilligen Flüchtlingshilfe übernimmt. Hierzu gehört neben der Koordination auch die Überwachung der Hilfe. Voraussetzung ist zudem, dass die Kommune das wirtschaftliche Risiko trägt und nach außen als Verantwortliche auftritt. Nicht erforderlich ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder einer sonstigen Vergütung an die Helferinnen und Helfer.

Sachschäden:

Bei ihrem Einsatz entstehen den Helferinnen und Helfern gelegentlich Schäden an eigenen Sachen. Bei GVV-Kommunal entspricht der Versicherungsschutz für Sachschäden von freiwilligen Helferinnen und Helfern dem von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsschutz für Sachschäden Ihrer hauptamtlichen Dienstkräfte.

Private Initiativen

Zahlreiche Menschen engagieren sich rein privat und aus eigener Initiative in der Flüchtlingshilfe. Dabei handeln sie nicht im Auftrag der Kommune. Eine Absicherung erhalten diese Helferinnen und Helfer gegebenenfalls über ihre private Haftpflichtversicherung oder über die Ehrenamtsversicherung des Landes.

**→ Gibt es eine Möglichkeit Fahrtkosten geltend zu machen, die im Rahmen des Ehrenamtes entstanden sind (z.B. für Arztfahrten, Einkaufsbegleitung etc.)?**

Die Ehrenamtlichen der CARITAS haben die Möglichkeit, eine Erstattung von Fahrtkosten schriftlich beim Erzbistum Paderborn zu beantragen (Erstattung erfolgt aus dem sogenannten „Bischofsfond“). Das genaue Antragsverfahren ist frühzeitig eigenverantwortlich mit dem Erzbistum zu klären.

Nicht organisierte private Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten. Ehrenamtliche, die im Auftrag und nach Weisung der Kommune handeln sollten im Einzelfall das Gespräch mit der Stadt Schmallenberg suchen.

### **LEISTUNGSANGELEGENHEITEN**

**→ Haben Asylbegehrende Anrecht auf einen verbilligten Tarif bei Bus- und Bahnfahrten?**

Nein, gesonderte Tarife für Bus- und Bahnfahrten sind nicht vorgesehen.

**→ Ist es möglich, den Bürgerbus der Stadt Schmallenberg anders einzusetzen als bisher?**

Der Einsatz des Bürgerbusses ist an Fahrpläne und Konzessionen gebunden. Änderungen sind aktuell nicht vorgesehen.

**→ Dürfen Asylbegehrende auf Kosten der Kommune ein Taxi benutzen, um alltägliche Dinge zu erledigen?**

Nein, Taxifahrten sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

**→ Haben Flüchtlinge Rundfunkgebühren zu zahlen?**

Nein, Flüchtlinge sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

### **WOHNUNG**

**→ Haben Flüchtlinge das Recht, in eine angemietete Wohnung umzuziehen?**

Asylbegehrende, die aufgrund einer Arbeitsaufnahme finanziell unabhängig sind, haben die Möglichkeit eigenverantwortlich in eine privat angemietete Wohnung umzuziehen.

Ansonsten ist der Umzug in eine angemietete Wohnung nur in besonderen Einzelfällen möglich. Überlegungen zu Umzügen sind daher frühzeitig in enger Absprache mit dem Sozialamt der Stadt Schmalleberg abzustimmen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Umzug aus der Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

## **AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND**

### **→ *Wie gelangen die Flüchtlinge nach Schmalleberg?***

Asylsuchende werden mit nur wenigen Tagen Vorlauf von der Bezirksregierung in Arnberg nach Schmalleberg zugewiesen. Pro Woche sind das zurzeit durchschnittlich 20 Personen.

Diese Menschen haben für einige Tage in einer Erstaufnahme-Einrichtung gelebt. Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtungen erfolgt durch den Bund und hängt ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland der asylbegehrenden Person bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Dieser Verteilungsschlüssel wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet (Verteilungsquote Nordrhein-Westfalen: 21,24).

### **→ *Über welche Ausweispapiere verfügen Flüchtlinge?***

Die Flüchtlinge verfügen über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die sie auf Verlangen vorlegen können, um sich auszuweisen. Asylbegehrende, die noch nicht durch das Bundesamt registriert sind, weisen sich durch eine BüMA aus (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).

### **→ *Was ist der Unterschied zwischen „Gestattung“ und „Duldung“?***

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Das Anwesenheitsrecht zur Durchführung des Asylverfahrens beruht bereits unmittelbar auf Art. 16a GG. Wer das Bundesgebiet erreicht und sein Asylbegehren zum Ausdruck bringt, muss aufgenommen werden und erhält Gelegenheit, einen Asylantrag zu stellen. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung hat daher bloßen Nachweischarakter. Personen, die erstmals einen Antrag stellen, erhalten stets eine Aufenthaltsgestattung, die mit der Erstaufnahme regelmäßig vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt wird. Fällt die Verpflichtung weg, in einer sogenannten Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden die Antragsteller auf die Städte und Landkreise weiterverteilt. Von diesem Zeitpunkt sind die lokalen Ausländerbehörden für Verlängerungen oder Neuausstellungen der Aufenthaltsgestattung zuständig.



Stellt jemand ein weiteres Mal einen Antrag, erhält er/sie erst wieder eine Aufenthaltsgestattung, wenn dieses sogenannte Folgebegehren dem Bundesamt Anlass gibt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Andernfalls erhält er/sie nur noch eine Duldung. Geduldete sind Personen, die aktuell ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind oder nachkommen konnten. Sofern sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, wird mit Ihnen zunächst die freiwillige Ausreise erörtert. Erst wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt und keine weiteren Duldungsgründe vorliegen, erfolgt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Abschiebung.

### **→ Wie ist die Sicherheit der Flüchtlinge in ihren Unterkünften gewährleistet?**

Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind nicht verpflichtend vorgesehen. Bedarfslagen, die die Einführung von Sicherheitsvorkehrungen erforderlich gemacht hätten, haben sich im Stadtgebiet bisher nicht ergeben. Die zuständige Kreispolizeibehörde hat mitgeteilt, dass ein erhöhtes Aufkommen an Einsätzen nicht zu verzeichnen ist. Sämtliche Flüchtlingsunterkünfte sind durch die zuständige Polizeibehörde gesondert erfasst worden. Es wird vermehrt Streife gefahren.

### **UNBEGLEITETE FLÜCHTLINGSKINDER („UMA“)**

### **→ Wie kann ich unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern Unterstützung leisten?**

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, gehören zu den schutzbedürftigen Personen gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. Unbegleitete minderjährige Ausländer sind von Rechts wegen mit inländischen Kindern und Jugendlichen gleich zu stellen. Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sowie der EU-Aufnahmerichtlinie und dem deutschen SGB VIII sind Kinder Menschen unter 18 Jahren.

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde beim Bundesverwaltungsamt eine „Bundesstelle“ und bei den Ländern „Landesstellen“ eingerichtet. Nähere Auskünfte und Informationen zur Unterstützung dieser Kinder und Jugendlicher erteilt das Jugendamt der Stadt Schmallenberg, Herr Frisse, Telefon 02972/980416.